

Schulordnung der Liebfrauenschule Vechta

1. Präambel

Die Liebfrauenschule ist ein staatlich anerkanntes Mädchengymnasium in der Trägerschaft der Liebfrauenschule Vechta gGmbH. Sie ist Lern- und Lebensraum für die Schulgemeinschaft der Schülerinnen, der Lehrerinnen und Lehrer und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft übernehmen gemeinsam die Verantwortung dafür, die in der Schulverfassung genannten Erziehungs- und Unterrichtsziele zu verwirklichen. Dieses erfordert die Einhaltung einer gemeinsamen Ordnung, die die Rechte und Pflichten der Beteiligten festlegt und das Zusammenleben auf der Basis von gegenseitigem Respekt und Rücksichtnahme regelt.

2. Verhalten in der Schule

2.1 Allgemeines Verhalten der Schülerinnen der Liebfrauenschule

Den Schülerinnen der Liebfrauenschule Vechta sollte es bewusst sein, dass das Bild der Liebfrauenschule in der Öffentlichkeit maßgeblich von ihrem Verhalten mit geprägt wird. Deshalb wird von den Schülerinnen erwartet, dass sie sich in der Öffentlichkeit sowie auf dem Weg zur Schule und nach Hause rücksichtsvoll, höflich und korrekt benehmen.

Es wird auch erwartet, dass sich die Schülerinnen in der Schule bzw. auf dem Schulweg untereinander und gegenüber den Lehrkräften bzw. den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ebenso rücksichtsvoll und korrekt verhalten und die Gebote der Höflichkeit beachten – so wie sie es ebenfalls erwarten können.

2.2 Grundsätze des Verhaltens in der Schule

Die Schülerinnen besuchen die Schule um zu lernen und ausgebildet zu werden. Dieser Prozess kann nur erfolgreich sein, wenn sie selbst einen großen Teil dazu beitragen. Dazu muss im Unterricht eine störungsfreie, angenehme und offene Lernsituation geschaffen werden, die Rücksichtnahme auf andere einschließt. Die Schülerinnen sind aufgefordert, sich aktiv und engagiert am Unterricht und dem allgemeinen Schulleben zu beteiligen, ihre Aufgaben sorgfältig zu erledigen und ihre Mitschülerinnen zu unterstützen.

2.3 Schulgelände / -bereich

Zum Schulbereich gehören alle Gebäude und Anlagen, die für schulische Zwecke genutzt werden, also das Schulgebäude, die neue Turnhalle samt Sportanlagen und die beiden Schulhöfe. Der Bereich der Brücke über den Moorbach ist kein Schulgelände.

Das Schulgelände ist in Aufsichtsbereiche eingeteilt, in denen die Aufsicht von den Mitgliedern des Lehrerkollegiums durchgeführt wird.

2.4 Schulweg

2.4.1. Allgemeines

Der Schulweg unterliegt nicht der Aufsicht durch die Schule. Es wird aber von allen Schülerinnen ein verkehrsgerechtes Verhalten und ein ordentliches und rücksichtsvolles Benehmen auf dem Schulweg erwartet.

2.4.2. Fahrräder

Schülerinnen, die mit dem Fahrrad zur Schule kommen, müssen dieses in den dafür ausgewiesenen Bereichen (naturwissenschaftlicher Trakt, an der Krankenhausseite und am

Moorbach) abstellen. Die Eingänge, Zufahrten und Rettungswege sind für Rettungswagen bzw. die Feuerwehr frei zu halten.

2.5. Einzelne Regelungen

2.5.1. Unterrichtsmaterialien / Mobiliar / Einrichtungsgegenstände

Die Unterrichtsmaterialien (Schulbücher etc.) und das Mobiliar müssen sachgerecht und pfleglich behandelt und im Falle von Beschädigung, Zerstörung oder Verlust repariert bzw. ersetzt werden.

2.5.2. Rauchen

Gemäß dem Erlass des MK vom 03.06.2005 sowie aus gesundheitlichen und pädagogischen Gründen ist das Rauchen im Schulbereich und bei Schulveranstaltungen außerhalb der Schule nicht gestattet.

Für Schulfeste und besondere Veranstaltungen gelten andere Bestimmungen. Dabei wird im Schulgebäude nicht geraucht.

2.5.3. Alkohol

Der Genuss von Alkohol ist im Schulbereich sowie bei auswärtigen Schulveranstaltungen nicht gestattet, auch nicht am Schluss der schriftlichen und mündlichen Abiturprüfungen.

Für Schulfeste und besondere Veranstaltungen gelten andere Bestimmungen.

2.5.4. Drogen

Der Besitz, Genuss und Vertrieb von illegalen Drogen ist untersagt.

2.5.5. Smartphones

Während des Unterrichts und in den kleinen Pausen ist die Benutzung von Smartphones nicht gestattet.

Die Smartphones sind stumm geschaltet oder ausgeschaltet.

In Ausnahmefällen ist die Genehmigung einer Lehrperson zur Nutzung eines Smartphones einzuholen.

Vor Klassenarbeiten/Klausuren sind die Smartphones abzugeben.

Das gilt ebenso für Smartwatches, wenn Schülerinnen eine solche besitzen.

Bei Zuwiderhandlung wird das Smartphone eingezogen. Es kann nach Schulleitung abgeholt werden. Bei einem erneuten Verstoß erfolgt eine schriftliche Mitteilung zur Kenntnisnahme an die Eltern.

2.5.6. Toiletten

Die Schülerinnen sorgen in ihrem eigenen Interesse dafür, dass die Toiletten sauber und ordentlich sind, und melden evtl. Missbrauch der Pausenaufsicht bzw. dem Sekretariat.

2.5.7. Wertsachen

Wertsachen sollten nicht mit in die Schule gebracht werden. Bei Verlust kann die Schule keine Haftung übernehmen.

Die Schülerinnen sind selber dafür verantwortlich, auf Geld, Schlüssel, Ausweise, Taschenrechner, Smartphones, Tablets, o.ä. aufzupassen. Diebstähle sind dennoch umgehend im Sekretariat zu melden; Fundsachen sind beim Hausmeister (Gerds Saftladen) abzugeben.

2.5.8. Werbung / Plakate

Das Anbringen von Plakaten und das Verbreiten von Flugblättern, anderen Publikationen oder Flyern unterliegt der Genehmigung durch die Schulleitung.

2.5.9. Kopien

Den Schülerinnen steht im rot-Trakt ein Kopiergerät zur Verfügung.

2.5.10. Unfälle

Unfälle, die sich während der Unterrichtszeit oder auf dem Hinweg zur oder auf dem Rückweg von der Schule ereignen, sind sofort dem Sekretariat zu melden.

2.5.11. Alarmplan

Bei Feuersalarm oder sonstigem Alarm müssen die im Alarmplan festgelegten Regeln beachtet werden. Der Alarmplan hängt in allen Unterrichtsräumen aus. Das Verhalten während eines Alarms wird einmal jährlich geübt.

2.6. Umweltschutz / Müll

Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft sind für die Sauberkeit ihrer Umwelt und ihrer Schule verantwortlich und tragen die Versäumnisse aller Mitglieder mit. Den Oberstufenschüler/innen und den Lehrer/innen kommt dabei eine besondere Vorbildrolle gegenüber den Schüler/innen der Sek. I zu.

Die Mitglieder der Schulgemeinschaft verpflichten sich zu einem Verhalten, dass die Natur für die Zukunft erhält und zum Schutz der Umwelt beiträgt. Im Einzelnen bemühen wir uns um einen sparsamen bzw. schonenden Umgang mit Ressourcen, d.h.

- das Licht nicht unnötig brennen zu lassen
- Fenster und Türen während der Heizungsperiode geschlossen zu halten und die Räume kurz und intensiv zu lüften
- die Temperaturregler der Heizungen auf den Fluren nicht zu verstellen
- Müll soweit es geht konsequent zu vermeiden bzw. den anfallenden Müll nach Wertstoffen zu trennen

3. Verhalten in der Klasse bzw. während des Unterrichts

3.1. Unterricht

3.1.1. Allgemeines

Der Unterricht stellt den Kern des Schullebens dar. Im Verlauf einer Unterrichtsstunde werden an die Schülerinnen und Lehrerinnen und Lehrer hohe Anforderungen gestellt; deshalb ist es für alle Beteiligten notwendig, einige grundlegende Regelungen zu beachten.

3.1.2. Unterrichtsbeginn und –ende

Beim Vorgang (**3** min vor dem Unterrichtsbeginn der 1., 3., 5. und 7. Stunde) begeben sich die Schülerinnen in die Unterrichtsräume und bereiten sich auf den Unterricht vor.

Der Beginn und das Ende der Unterrichtsstunde werden durch das Klingelzeichen festgelegt. Das Ende des Unterrichtsgeschehens bestimmen immer die Lehrkräfte.

Der Unterricht beginnt und endet pünktlich. Sollte der oder die Unterrichtende fünf Minuten nach Beginn des planmäßigen Unterrichts noch nicht erschienen sein, melden die Klassen- bzw. Kurssprecherinnen dieses im Lehrerzimmer (bzw. im Sekretariat bzw. beim Stundenplaner).

3.1.3. Eventueller Unterrichtsausfall

3.1.3.1. Stillbeschäftigung

Wenn eine Unterrichtsstunde ausnahmsweise nicht vertreten werden kann, sondern eine Stillbeschäftigung ausgewiesen ist, bleiben die Schülerinnen im Klassenraum, verhalten sich ruhig und arbeiten an der ihnen gestellten Aufgabe. Bei Problemen wenden sich die Klassen- bzw. Kurssprecherinnen an die ihnen zugeordnete Lehrkraft, die die Mitaufsicht im Klassenbuch dokumentiert.

3.1.3.2. Fahrschülerinnen

Fahrschülerinnen, die vor Unterrichtsbeginn auf dem Schulgelände sind, können sich in ihren Klassenräumen aufhalten. Hinsichtlich der Aufsichtspflicht gelten besondere Bestimmungen. Fahrschülerinnen der Klassen 5 - 10, die sich nach vorzeitigem Unterrichtsende in der Schule aufhalten, begeben sich in die Bibliothek.

3.1.4. Unterrichtsräume

3.1.4.1. Fach- und Funktionsräume

Fachräume (z.B. für die Naturwissenschaften) und Funktionsräume (z.B. der Saal) stehen unter der besonderen Aufsicht und Verantwortung der entsprechenden Fachlehrerinnen und Fachlehrer. Die Schülerinnen dürfen diese Räume daher nur in Anwesenheit oder mit Erlaubnis einer Lehrkraft betreten.

3.1.4.2. Sauberkeit und Ordnung

Die Schülerinnen sind für Sauberkeit und Ordnung in den Unterrichtsräumen verantwortlich. Für bestimmte Aufgaben wird in den Klassen der Sek. I und in den Kursen der Sek. II ein Ordnungsdienst eingerichtet, der nach Unterrichtsende insbesondere für eine saubere Tafel sorgt. Grundsätzlich verlassen die Schülerinnen und die Lehrkräfte den Klassenraum erst, wenn er aufgeräumt ist.

In der letzten Unterrichtsstunde endet das Unterrichtsgeschehen kurz vor dem Ende der Stunde, damit die Schülerinnen den Unterrichtsraum aufräumen und sauber verlassen. Zu den Aufräumaktionen gehört: Tafel säubern, Müll ordnungsgemäß in die entsprechenden Behälter entsorgen, Fenster schließen, Licht ausschalten.

Schülerinnen sprechen andere Schülerinnen an, wenn sie sehen, dass diese z.B. Abfall auf den Boden werfen.

3.1.4.3. Essen und Trinken

Das Essen ist während der Unterrichtszeit nicht gestattet außer während mehrstündiger Klausuren. Das Trinken ist während der Unterrichtszeit nur gestattet

- während schriftlicher Leistungskontrollen
- nach Absprache mit der Fachlehrerin/dem Fachlehrer.

3.1.4.4. Klassenraumgestaltung

Es ist ausdrücklich erwünscht, dass die Schülerinnen ihren Klassenraum gestalten. Einzelheiten sollen mit der Klassenleitung abgesprochen werden.

Alle im Unterricht erstellten Materialien dürfen im Klassenzimmer aufgehängt werden. Poster/Fotos, die die menschliche Würde verletzen, werden nicht aufgehängt.

3.2. Pausenordnung

3.2.1. Pausenregelung

Die großen Pausen dienen der körperlichen Bewegung, der Erholung und Entspannung und dem Verweilen an der frischen Luft. Deshalb verlassen die Schülerinnen der Klassen 5 - 10 in

den großen Pausen ihre Unterrichtsräume und begeben sich auf den Schulhof bzw. in das Foyer oder in die Marienhalle. Der/Die Unterrichtende verlässt als Letzte/r den Raum und sorgt dafür, dass alle Schülerinnen die Unterrichtsräume auch wirklich verlassen.

Die Schülerinnen der Klassen 11 – 13 können sich während der großen Pausen in ihren Unterrichtsräumen aufhalten.

Details der Pausenregelungen werden von der Schulleitung entsprechend der aufsichtsrechtlichen Regelungen festgelegt.

3.2.2. Regelung bei schlechtem Wetter

Bei schlechtem Wetter (Regen, große Kälte) dürfen sich die Schülerinnen im Schulgebäude bzw. in ihren Klassenräumen, nicht jedoch in den Fachräumen aufhalten.

3.2.3. Bewegungsspiele

Bewegung und Ball-/Bewegungsspiele auf dem Schulhof I sind in den Pausen grundsätzlich erlaubt und erwünscht.

3.2.4. Verlassen des Schulgeländes

Die Schülerinnen der Sek. I dürfen das Schulgelände während der planmäßigen Unterrichtszeit aus Gründen der Aufsichtspflicht nicht verlassen. Für die Mittagspause gilt eine Sonderregelung.

Schülerinnen der Sek. II können in den Pausen bzw. Freistunden das Schulgelände auf eigene Gefahr und Verantwortung verlassen. Sie sind in dieser Zeit jedoch nicht über den Gemeindeunfallversicherungsverband versichert.

3.2.5. Aufenthaltsraum für die Oberstufe

Der Raum r 006 bildet den Aufenthaltsraum für die Oberstufe. Er steht den Schülerinnen der Jahrgänge 11 – 13 zur Verfügung. Für diesen Raum gilt eine besondere Ordnung, die am Schwarzen Brett in diesem Raum aushängt.

3.3. Unterrichtsversäumnisse

3.3.1 Erkrankung

Ist eine Schülerin durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren Gründen verhindert, so muss der Schule nach der Beendigung des Unterrichtsversäumnisses eine schriftliche Entschuldigung durch die Erziehungsberechtigten (oder die volljährige Schülerin selbst) zugehen.

In Einzelfällen kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attests verlangen.

Entschuldigungen per E-Mail werden nicht angenommen.

3.3.2 Erkrankung während der Unterrichtszeit

Im Fall einer plötzlichen Erkrankung während des Unterrichts meldet sich die Schülerin bei der Fachlehrerin/beim Fachlehrer (in Pausen: bei der Fachlehrerin/dem Fachlehrer der folgenden Stunde) ab. Sie hält sich dann beim Sekretariat (Erste-Hilfe-Raum) auf, wo sie von ihren Eltern abgeholt werden kann.

3.3.3 Arbeitsgemeinschaften

Die Regelungen bzgl. der Unterrichtsversäumnisse gelten in gleichem Umfang auch für die Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften.

3.3.4 Unentschuldigtes Fehlen

Unentschuldigtes Fehlen während des Unterrichts oder einer Schulveranstaltung hat die Information der Eltern, gegebenenfalls aber auch Maßnahmen nach § 4.1 dieser Schulordnung zur Folge.

Unentschuldigtes Fehlen während einer schriftlichen Lernkontrolle hat eine Bewertung mit der Note 6 (bzw. 00 Punkte) zur Folge.

Für unentschuldigtes Fehlen in der Sek. II gelten im Hinblick auf die Anrechnung von Kursen besondere Bestimmungen.

3.3.5 Unpünktlichkeit

Erscheinen Schülerinnen nicht pünktlich zum Unterricht, wird die Verspätung in das Klassenbuch bzw. Kursheft eingetragen.

3.4. Beurlaubungen / Befreiung vom Unterricht

3.4.1. Allgemeines

Das Fernbleiben vom Unterricht bzw. von einer anderen Schulveranstaltung aus anderen Gründen als Krankheit oder Notfall ist nur nach vorheriger Bewilligung gestattet, wenn keine schulischen Belange (z.B. Klassenarbeiten / Klausuren) entgegenstehen.

3.4.2. Tageweise Beurlaubungen

Die Beurlaubung vom Unterricht muss rechtzeitig vorher schriftlich beantragt und begründet werden.

Über die Beurlaubung für einen Unterrichtstag entscheidet die Klassenlehrerin/der Klassenlehrer bzw. die Tutorin/der Tutor; bei Beurlaubungen für mehr als einen Unterrichtstag entscheidet die Schulleitung.

3.4.3. Beurlaubung unmittelbar vor bzw. nach den Ferien

Beurlaubungen unmittelbar vor oder nach den Ferien sind nicht gestattet. Über Ausnahmen von dieser Regelung in nachweislich wichtigen Fällen entscheidet die Schulleitung.

3.4.4. Sportunterricht

Von der Teilnahme am Sportunterricht kann in Einzelfällen nach vorheriger schriftlicher Begründung (gegebenenfalls mit (befristetem) ärztlichem Attest) befreit werden. Über die Befreiung entscheidet der Schulleiter; die schriftliche Begründung bzw. das ärztliche Attest werden zu den Akten genommen.

Vom Sportunterricht befreite Schülerinnen haben Anwesenheitspflicht. Sie halten sich bei ihren Klassen bzw. Kursen auf, falls sie nicht mit anderen Aufgaben betraut wurden. Ausnahmeregelungen treffen die Sportlehrerinnen/Sportlehrer in Absprache mit der Schulleitung.

4. Iserv-Benutzerordnung

Die Iserv-Benutzerordnung ist Bestandteil der Schulordnung. Die in dieser Benutzerordnung festgelegten Regelungen sind einzuhalten.

5. Schlussbestimmungen

5.1. Verstöße gegen die Schulordnung

Die Vorschriften dieser Schulordnung sind uneingeschränkt zu beachten. Verstöße können mit Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen (vgl. Bischöfliches Schulgesetz) durch die Fachlehrerinnen und Fachlehrer bzw. die Schulleitung geahndet werden.

5.2. Weisungsbefugnis

Neben den Schülerinnen und Lehrer/innen gehören auch alle weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Schulgemeinschaft. Sie sind in Bezug auf ihre Aufgaben gegenüber den Schülerinnen weisungsbefugt.

5.3. Ausgabe der Schulordnung

Die Eltern jeder Schülerin werden bei ihrem Eintritt in die Liebfrauenschule darauf hingewiesen, dass die Schulordnung von der Homepage heruntergeladen werden kann.

5.4. Geltungsbereich

Diese Schulordnung gilt über den Schulbereich (vgl. 2.3) hinaus auch für alle außerschulische Veranstaltungen (Exkursionen / Bildungstag / Schulfahrten/ etc.).

5.5. Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt am 01.02.2018 in Kraft.

Vechta, den 29.11.2017



H. Funken (Schulleiter)